

Harmonisierung im Prüferberuf -

Sachverhalt und Status Quo der Klage von Herrn Keller

Herr vBP StB RA Harald Keller, Mitglied im DBV Vorstand, führt ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit dem Ziel, von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt zu werden. Herr Keller hatte bei der WPK die Bestellung als WP beantragt. Er bezog sich auf die in der Abschlussprüferrichtlinie bezweckte Harmonisierung der Abschlussprüfung sowie auf den Willen des deutschen Gesetzgebers, die beiden Prüferberufe zusammenzuführen. Schon in der Gesetzesbegründung zur fünften WPO-Novelle ist das Ziel der Vereinheitlichung des Prüferberufs zur Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens von Anlegern in die Verlässlichkeit und Qualität der Abschlussprüfung festgehalten (vgl. BT-Drs. 15/1241).

Seine Klage gegen die Ablehnung des Antrags und auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer begründet Herr Keller u.a. mit der Tatsache, dass vBP wie WP Pflichtmitglieder der WPK sind und gleichen Pflichten zur Qualitätssicherung sowie der Berufsaufsicht der Kammer unterliegen. Dennoch wird in § 319 Abs. 1 HGB und § 129 Abs. 1 WPO das Prüfungsrecht der vBP auf mittelgroße GmbH und mittelgroße Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB beschränkt. Hierin sieht der Kläger Herr Keller ein Umsetzungsdefizit der Abschlussprüferrichtlinie. Die ungleiche Gewährung des Prüfungsrechts für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sei nicht zuletzt eine Beeinträchtigung des Klägers in seinen Grundrechten.

Das Verwaltungsgericht Berlin wird die Fragen nach dem Umsetzungsdefizit der Abschlussprüferrichtlinie wegen des europarechtlichen Zusammenhangs voraussichtlich dem EuGH vorgelegen. Nach Entscheidung dieser Rechtsfrage durch den EuGH würde dann das Verwaltungsgericht Berlin über den Antrag von Herrn Keller auf Bestellung als WP entscheiden.